

# Stiftungsurkunde

gültig per 1. Januar 2017

pensionskasse pro  
Bahnhofstrasse 4  
Postfach 434  
CH-6431 Schwyz  
t + 41 58 442 50 00  
pkpro@tellco.ch  
pkpro.ch

## 1 Name

Am 26. September 2002 errichtete die IG Pensionskasse GmbH unter dem Namen

pensionskasse pro  
(caisse de pension pro)  
(cassa pensione pro)  
(pension fund pro)

eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48, Absatz 2 BVG (nachstehend Stiftung genannt).

Der Name der Stifterin lautet heute:  
Tellco Vorsorge AG

## 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwyz. Die Stiftung kann ihren Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an jeden anderen Ort in der Schweiz verlegen.

## 3 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA).

## 4 Zweck

- a) Die Stiftung bezweckt die Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführbestimmungen für die Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Firmen sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen nach Massgabe eines Reglements gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- b) Selbstständigerwerbende können sich zusammen mit ihren Arbeitnehmern freiwillig versichern lassen, wenn diese im Rahmen eines Anschlussvertrags an die Stiftung angeschlossen sind.
- c) Selbstständigerwerbende, die Mitglied eines anerkannten Berufsverbands sind, welcher mit der Stiftung eine Verbandslösung vereinbart hat, können in die Stiftung aufgenommen werden.
- d) Die Vorsorge erfolgt nach Massgabe des BVG. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit und Unfall, Invalidität und Arbeitslosigkeit.
- e) Der Stiftungszweck wird erreicht, indem sich anschlusswillige Arbeitgeber durch Anschlussverträge der Stiftung anschliessen.
- f) Die Stiftung kann Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Versicherungsverträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

- g) Jede angeschlossene Firma bildet innerhalb der Stiftung ein eigenes Vorsorgewerk. Die Beziehungen zur Stiftung werden im Anschlussvertrag geregelt.

## 5 Organe

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Kontrollstelle
- die Vorsorgekommission des jeweiligen Vorsorgewerks.

## 6 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung. Er setzt sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen.

Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, den Reglementen und den Weisungen der zuständigen Behörden. Der Stiftungsrat ist für die Erstellung der Jahresrechnung verantwortlich.

Die Einzelheiten von Zusammensetzung, Wahl und Arbeitsweise des Stiftungsrates werden in einem separaten Reglement geregelt.

## 7 Vorsorgekommission

Für jedes Vorsorgewerk besteht eine Personalvorsorgekommission, die das Vorsorgewerk verwaltet. Die Personalvorsorgekommission setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen. Die Einzelheiten über Wahlmodus, Rechte und Pflichten der Vorsorgekommission sind im Organisationsreglement geregelt.

## 8 Vorsorgewerke

Die bestehenden Vorsorgewerke sind voneinander unabhängig und werden als getrennte Kassen verwaltet.

## 9 Reglemente

- a) Der Stiftungsrat erlässt über die Durchführung des Stiftungszweckes, insbesondere über Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, die Finanzierung der Vorsorgewerke sowie über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern, Versicherten und Anspruchsberechtigten ein oder mehrere Reglemente (Vorsorgereglemente, Organisationsreglement, Anlagereglement, Kostenreglement u.a.).
- b) Die Reglemente können jederzeit unter Wahrung des Stiftungszweckes und der obligatorischen Ansprüche geändert oder aufgehoben werden, insbesondere, wenn neue oder revidierte Vorschriften des BVG, dessen Verordnungen oder höchststrichterliche Entscheide eine Abänderung erfordern.

## 10 Stiftungsvermögen

- a) Die Stifterin widmete der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von CHF 20'000 (Wert bei Gründung). Weitere Zuwendungen sind jederzeit möglich.
- b) Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der angeschlossenen Firmen sowie deren Arbeitnehmer und Dritter sowie durch die allfälligen Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.
- c) Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die angeschlossenen Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Arbeit üblicherweise entrichten (z.B. Familien-, Kinder- und andere Zulagen, Gratifikationen usw.).
- d) Das Stiftungsvermögen wird unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen verwaltet.
- e) Die Beiträge der angeschlossenen Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

## 11 Rechnungsführung

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. (einunddreissigsten) Dezember.

## 12 Kontrolle

- a) Der Stiftungsrat beauftragt eine Kontrollstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.
- b) Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Stiftung einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge.

## 13 Änderungen der Stiftungsurkunde

Änderungen der Stiftungsurkunde werden vom Stiftungsrat bei der zuständigen Behörde beantragt. Die Stiftung darf der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

## 14 Auflösung/Liquidation

- a) Wird ein Vorsorgewerk aufgelöst oder liquidiert, so werden zuerst die diesem angehörenden Destinatäre abgefunden. Ein allfälliger verbleibender Saldo wird entweder einer neuen Personalvorsorgestiftung des betreffenden Arbeitgebers oder eines Rechtsnachfolgers überwiesen oder als Liquidationsanteil den verbleibenden Destinatären des liquidierten Vorsorgewerkes in der vom Gesetz zugelassenen Form zugewiesen. Einzelheiten sind in einem separaten Reglement geregelt.
- b) Bei Auflösung oder Liquidation eines Vorsorgewerkes dürfen dem betreffenden Arbeitgeber oder einem Rechtsnachfolger keine Mittel zugewiesen werden.
- c) Wird die Stiftung liquidiert, befindet der Stiftungsrat über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Saldos des Stiftungsvermögens. Leistungen irgendwelcher Art an die Stifterin oder an die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sind ausgeschlossen.
- d) Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 27. September 2012.

Schwyz, 13. Oktober 2016

pensionskasse pro  
Stiftungsrat



Peter Hofmann  
Präsident



Thomas Kopp  
Vizepräsident